

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Börgerende - Rethwisch

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.12.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Börgerende - Rethwisch erlassen:

Artikel I

Unter § 4 (3) Punkt 1 wird die Wertgrenze geändert. § 4 (3) Punkt 3 wird gestrichen. Der § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Börgerende-Rethwisch vom 07.06.2012 erhält folgende Fassung:

§ 4

Hauptausschuss

- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V über
1. – die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 2.000 € bis 5.000 €(brutto) sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 1.500 €(brutto) der Leistungsrate pro Monat.
 2. – die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, innerhalb einer Wertgrenze von 1.500 € bis 5.000 €(brutto), sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 5.000 €(brutto) je Ausgabefall.
 3. – die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen bis zu einem Betrag von 1.000 €.

Artikel II

Unter § 6 (1) Punkt 1 wird die Wertgrenze geändert. § 6 (1) Punkt 3 wird gestrichen.
Der § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Börgerende-Rethwisch vom 07.06.2012 erhält folgende Fassung:

§ 6

Bürgermeister / Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V:
1. – über die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 2.000 €(brutto) sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 €(brutto) der Leistungsrate pro Monat.
 2. – über die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.500 €(brutto), sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500€(brutto) je Ausgabefall.

Artikel III

§ 8 (2) der Hauptsatzung der Gemeinde Börgerende-Rethwisch vom 07.06.2012 erhält folgende Fassung:

§ 8

öffentliche Bekanntmachungen

- (2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich an der Verkaufsstelle Börgerende, Seestraße Ecke an der Waterkant; an der Kita Rethwisch, Schulstraße 10 b; in Bahrenhorst Bushaltestelle und in der Schulstraße Ecke Kiebitzweg. Die Informationstafel im Amt Bad Doberan-Land befindet sich im Gebäude des Amtes, Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan.